

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan "EBS Universität"

Stadt Oestrich-Winkel



Auftraggeber: SRH Holding (SdbR)

Bonhoefferstraße 1 69123 Heidelberg

Auftragnehmer: Plan Ö

Dr. René Kristen Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Marina Lindackers (M.Sc. Biologie) Björn Hauschildt (M.Sc. Biologie)

# Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	8
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Datenbasis der Artnachweise	11
2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.4 Fledermäuse	21
2.1.4.1 Methode	21
2.1.4.2 Ergebnisse	21
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	24
2.1.5 Reptilien	25
2.1.5.1 Methode	25
2.1.5.2 Ergebnisse	26
2.1.5.3 Faunistische Bewertung	28
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	29
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	29
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschütz	ten Ar-
ten (BArtSchV)	31
2.2.3 Art für Art-Prüfung	31
2.3 Fazit	41
3 Literatur	
4 Anhang (Prüfbögen)	47
Dohle (Coloeus monedula)	47
Haussperling (Passer domesticus)	50
Stieglitz (Carduelis carduelis)	53
Turmfalke (Falco tinnunculus)	56
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	59
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	68
Mauereidechse (Podarcis muralis)	71

# 1 Einleitung

# 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Oestrich-Winkel plant die Aufstellung des Bebauungsplans "EBS Universität" (Abb. 1). Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sanierung und Entwicklung der EBS Universität am Standort Oestrich-Winkel geschaffen werden.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur potentiell vorhandenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.3 sowie in den Prüfbögen festgelegt.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "EBS Universität", Stadt Oestrich-Winkel (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureghessen.de, 09/2018).

#### Situation

Das Schloss Reichardshausen wurde anfangs durch den Weinbau und seine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Seit den 1980er Jahren ist der Hof Reichardshausen Sitz der EBS Universität. Die EBS konnte sich in den vergangenen Jahren als eine der führenden privaten Hochschulen für Wirtschaft

und Recht in Deutschland etablieren. Infolge dessen kann eine dauerhafte Nutzung des denkmalgeschützten Ensembles gewährleistet werden.

Das ca. 5 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand der Stadt Oestrich-Winkel und grenzt in diesem Bereich an die Gemarkung der Stadt Eltville (Hattenheim) an.

Inmitten eines Parkgeländes und Weinbergen in Rheinufernähe gelegen, verfügt die EBS mit ihrer großen Hofanlage über ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble bestehend aus der Kunstruine und dem Hauptbau. Die Kunstruine, die in ihrem Inneren einen Wasserturm versteckte, orientiert sich zur nördlichen Rheingaustraße hin. Der dreiflügelige, zweigeschossige Hauptbau wurde als u-förmiger Grundriss um einen nach Osten hin geöffneten Hof konzipiert.

Ergänzt wurde das Ensemble im Jahr 2000 durch ein weiteres Hörsaalgebäude (Walter-Leisler-Kiep Center). Im Jahr 2016 fand in westlicher Richtung eine Erweiterung des Campus durch ein Studentenwohnheim statt. Dieses ist ansonsten weder funktional noch rechtlich mit der EBS verbunden.

Das von Weinbergen umgebene Plangebiet liegt zwischen Oestrich und Hattenheim, in Ost-West-Richtung wird es durch die Rheingaustraße / L3320 begrenzt, welche durch den Rheingau führt. Zudem wird das Areal vom Rheinufer durch die zur Umgehungsstraße ausgebaute Bundesstraße 42a getrennt. Aus der Lage und der derzeitigen Nutzung des Plangebiets (Hochschule) sowie der Umgebung (Straßen, Bahnverkehr, Wohnheim) resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erkennbares Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

# Planungen

Ziel und Zweck der städtebaulichen Planung ist die Schaffung des Bauplanungsrechts für den Neubau einer zweigeschossigen Mensa zwischen der Kunstruine und dem Hauptbau, welcher der bestehenden und in ihrer Funktion stark eingeschränkten Mensa im Keller des Hauptgebäudes ersetzt. Darüber hinaus besteht das Erfordernis die aus Standsicherheit gesperrten Hörsäle im Nebengebäude durch einen Neubau eines Auditoriums inmitten der dreiflügeligen Anlage des Hauptbaus und eines Hörsaalgebäudes entlang der Rheingaustraße zu ersetzen. Nach der Realisierung der Neubauten könnten anschließend neuralgische Gebäudebereiche im Haupt- und Nebengebäude freigezogen werden, zudem kann eine strukturierte Sanierung der Denkmäler beginnen.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

# 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

#### 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

# 1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. "Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt".

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

#### 1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

# Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

# Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu

werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

# Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

# 2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

# 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von Bäumen und Gehölzstrukturen, von Gebäudestrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Geltungsbereich des Bebauungsplans "EBS Universität", Stadt Oestrich-Winkel.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung	
baubedingt			
Bauphase von  • Gebäuden  • Verkehrsflächen  • weiterer Infrastruktur	<ul> <li>Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> <li>Rodung von Bäumen und Gehölzen</li> <li>Umbau von Gebäuden</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Tötung oder Verletzen von Individuer</li> </ul>	
Baustellenbetrieb	<ul> <li>Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> </ul>	• Störung der Tierwelt	
anlagebedingt			
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Universität     Private Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage     Flächen für Maßnahmen Zweckbestimmung: Retensionsfläche, Aufschüttung mit Anpflanzung     Verkehrsflächen     weitere Infrastruktur (Stellplätze, Fußwege usw.)	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>	
betriebsbedingt			
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Universität     Private Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage     Flächen für Maßnahmen Zweckbestimmung: Retensionsfläche, Aufschüttung mit Anpflanzung     Verkehrsflächen     weitere Infrastruktur (Stellplätze, Fußwege usw.)	<ul> <li>Lärmemissionen</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen</li> <li>zusätzliche stoffliche Emissionen (Abgase, Staub)</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>ggf. Veränderung der Habitateignung</li> </ul>	

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile nicht wahrscheinlich. Im Planungsraum ist derzeit stellenweise eine erhebliche Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen sowie durch die aktuelle Nutzung eine moderate bis er-

hebliche Störungsintensität festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen nicht erheblich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

#### 2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

# 2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Fledermäuse

Im geplanten Eingriffsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise die Gebäude sowie Bäume zu rechnen, die Spaltenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferrouten reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Somit können derartige Eingriffe zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) führen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist möglich.

# Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen kann im Geltungsbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"),

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten werden nicht potentiell betroffen.

# Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

# Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen sowie den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Äskulapnatter, Mauereidechse und Zauneidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) ist möglich.

# Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

# 2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April bis Juli 2017 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

**Tab. 2**: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.04.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste, Horstsuche in der Umgebung
2. Begehung	17.05.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	08.06.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	18.06.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	03.07.2018	Reviervögel und Nahrungsgäste

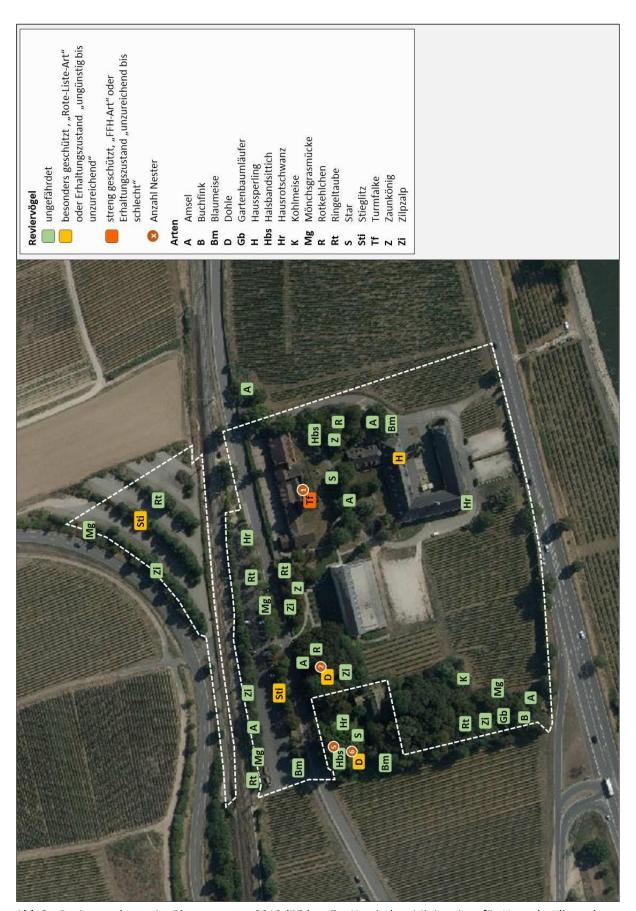
# 2.1.3.2 Ergebnisse

# a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 17 Arten mit 49 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2).

Es konnte das Vorkommen des streng geschützten Turmfalken (BArtSchV) mit einem Nistplatz im Wasserturm der Kunstruine festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht gefunden.

Reviervorkommen typischer Offenlandarten, wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel, wurden trotz gezielter Nachsuche in näheren Umfeld nicht festgestellt.



**Abb.2**: Reviervogelarten im Planungsraum 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2018).

**Dohle** (*Coloeus monedula*), **Haussperling** (*Passer domesticus*) und **Stieglitz** (*carduelis carduelis*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) vor.

Bei den weiteren festgestellten und vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Der Baumbestand westlich des Burmesischen Tempels beheimatet Brutkolonien des Halsbandsittichs (*Psittacula krameri*) mit ca. 5 Brutpaaren sowie der Dohle (*Coloeus monedula*) mit ca. 6 Brutpaaren. Abbildung 2 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

**Tab. 2:** Reviervögel mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

				besondere			_		Erhaltungs-
Trivialname	Art		Revier	Verant- wortung	Schutz EU	national	Rote D	e Liste Hessen	zustand Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	5	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	3	-	-	§	*	*	+
Buchfink	Fringilla coelebs	В	1	-	-	§	*	*	+
Dohle	Coloeus monedula	D	7	-	-	§	*	*	0
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Gb	1	!	-	§	*	*	+
Halsbandsittich	Psittacula krameri	Hbs	6	-	-	§	-	-	n.b.
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	3	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	1	-	-	§	٧	V	0
Kohlmeise	Parus major	K	1	-	-	§	*	*	+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	4	-	-	§	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	4	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	2	-	-	§	*	*	+
Star	Sturnus vulgaris	S	2	-	-	§	3	*	+
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	2	-	-	§	*	V	0
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	1	-	-	§§	*	*	+
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	2	-	-	§	*	*	+
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	4	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 EU-VS-RL BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

n.b. = nicht bewertet \* = ungefährdet V = Vorwarnliste R = mit geographischer Restriktion

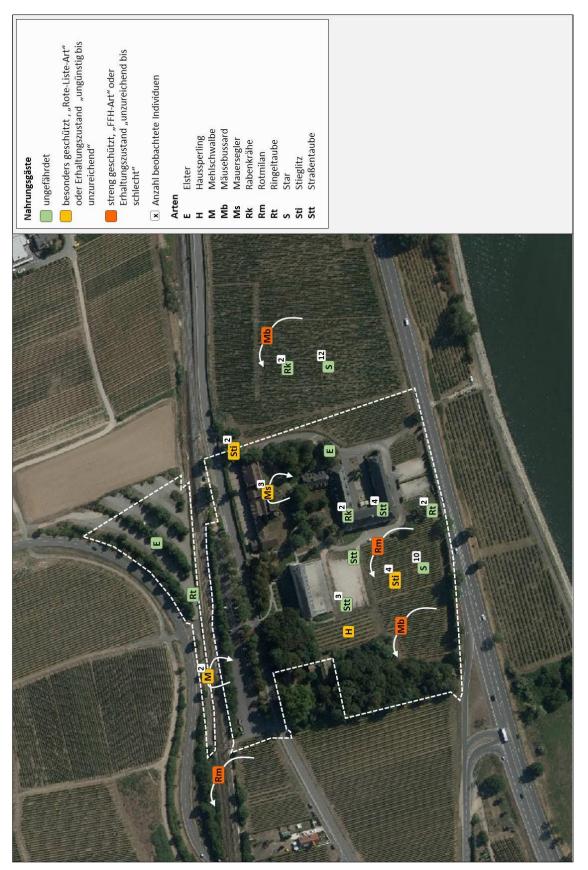
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

#### b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 3). Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) zwei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Haussperling (Passer domesticus), Mauersegler (Apus apus), Mehlschwalbe

(*Delichon urbicum*), Rotmilan und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4).



**Abb. 3:** Nahrungsgäste im Planungsraum 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2018).

**Tab. 4:** Nahrungsgäste mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016), GRÜNEBERG ET AL. (2015). und HÜPPOP ET AL. (2013).

			besondere Verant-	Schut	z	Rote	Liste		Erhaltungs- zustand
Trivialname	Art		wortung	EU	national	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Elster	Pica pica	Е	-	-	§	*	*	-	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	-	-	§	V	V	-	0
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	!	-	§§	*	*	*	+
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М	-	-	§	3	3	*	0
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	1	§§	V	V	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	*	*	+
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	-	-	§	*	V	*	0
Straßentaube	Columba livia f. domestica	Stt	-	-	-	-	-	-	n.b.

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

#### 2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Siedlungshabitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend wurden überwiegend ubiquitäre und wenig anspruchsvolle Arten angetroffen. Wertgebend sind das Vorkommen des Turmfalken im Wasserturm der Kunstruine, der Koloniebestand (unbeanspruchter Bereich westl. des Burmesischen Tempels) und die verstreuten weiteren Nester der Dohle sowie des Haussperlings im Gebäudebestand.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Rotmilan streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzten.

#### Haussperling

Der Gebäudebestand des Geltungsbereichs weist günstige Voraussetzung für das Vorkommen des Haussperlings auf. Infolgedessen wurde mindestens ein Nest der Arten festgestellt. Die genaue Zahl konnte durch die teilweise sehr versteckte und heimliche Lebensweise nicht ermittelt werden. Die Anzahl der tatsächlich im Geltungsbereich vorkommenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könnte jedoch deutlich über der festgestellten Zahl liegen.

Abriss- und Umbauarbeiten können zu einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt vorrangig die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen).

Hierbei sind sowohl Nistplätze auszugleichen, die durch den Abriss von Gebäuden verlorengehen, als

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

n.b. = nicht bewertet \* = ungefährdet V = Vorwarnliste R = mit geographischer Restriktion

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

auch Nistplätze, die beispielsweise durch eine energetische Sanierung oder durch andere Umbauarbeiten unbrauchbar werden.

# **Dohle**

Im Baumbestand östlich des Burmesischen Tempels konnte das Vorkommen der Dohle mit zwei Nestern festgestellt werden. Das Hauptvorkommen der Art liegt jedoch im alten Platanenbestand westlich des Burmesischen Tempels (außerhalb des Geltungsbereichs).

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können von der Art jedoch durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung, beispielsweise südlich des Burmesischen Tempels kompensiert werden. Der dort vorhandene Baumbestand ist aus diesem Grund zu erhalten sowie durch die Förderung von Zukunftsbäumen und ggf. der Pflanzung weiterer Bäume strukturell aufzuwerten. Die so erhaltenen Strukturen bieten neben der Dohle auch anderen Vogelarten ein ausreichendes Angebot nutzbarer Brut- und Nahrungsräume.

#### Stieglitz

Die festgestellten Reviere des Stieglitzes wurden zwar innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Sie befinden sich aber außerhalb der geplanten Eingriffsbereiche. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätte oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Erweiterung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Art wird regelmäßig im Siedlungsbereich angetroffen und gelten als wenig störungsanfällig. Im aktuellen Fall zeigt dies auch das Vorkommen in belebten Bereichen. Insofern sind Gewöhnungseffekte anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

#### Turmfalke

Der Turmfalke kommt im Geltungsbereich vor. Der im Wasserturm der Kunstruine angesiedelte Niststandort befindet sich jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich (Abb. 4). Eine Zerstörung von Ruheund Fortpflanzungsstätten durch eine Flächeninanspruchnahme ist somit auszuschließen. Gleiches gilt für indirekte Beeinträchtigungen wie beispielsweise die Beschneidung des Lebensraums. Im Großraum um das Vorhaben kommt ausreichend gleichartiger Lebensraum vor, zumal Turmfalken sich bis zu 5 km zur Nahrungsaufnahme vom Horst entfernen. Die Reviergrößen von Turmfalken schwanken je nach Nahrungsangebot zwischen 0,9 und 3,1 km² (BEICHLE 1980). Der durch die Bebauung anzusetzende maximale Lebensraumverlust ist im Promillebereich der Gesamtlebensraumfläche auszusetzen und somit als unerheblich einzustufen. Da die lokale Population dieser Art großräumig abzugrenzen ist, kann eine Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.



**Abb. 4:** Einflug des Turmfalkennests im Wasserturm.

# Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten stellenweise günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur keine engere Bindung an den Planungsraum aufweisen und auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen können. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums weiterhin regelmäßig vor. Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Durch die Lage und den standortspezifisch zu erwartenden regelmäßigen Störungen durch den Verkehr besteht keine besondere Eignung als Rastplatz während des Vogelzugs.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Baugebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Dohle**, **Haussperling**, **Stieglitz** und **Turmfalke**.

#### 2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Detektorbegehungen durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Krite-

- rien: Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
  - Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
  - Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Im Geltungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recordern durchgeführt. Hierbei wurden das Modell SMBAT2 der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z.B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE 3.1.0 und SKIBA (2009) durchgeführt.

**Tab.5:** Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
Erfassung der Aktiv	itäten	
1. Begehung	03.07.2018	Detektorbegehung
2. Begehung	17.07.2018	Detektorbegehung
Langzeiterfassung	03.07. – 17.07.2018	Bat-Recorder

# 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum konnten durch die akustische Erfassung vier Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 5). Es handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) und die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*).

**Tab. 6:** Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFTER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

		Schut	Schutz		e Liste	Erhaltungszustand		nd
Trivialname	Art	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	§§	G	2	+	0	n.b.
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	§§	*	2	+	+	0
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	IV	§§	D	-	0	0	n.b.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	+
II=Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17								

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

- V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
- \* = ungefährdet D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen n.b. = nicht bewertet
- + = günstig o = ungünstig bis unzureichend = unzureichend bis schlecht

#### **Jagdraum**

Der Planungsraum wird regelmäßig als Jagdraum frequentiert. Schwerpunkte liegen in den Teilen, die an Gehölzränder, Baumreihen und andere lineare Strukturen (z.B. bestehende Bebauung, Häuserfluchten) angrenzen.

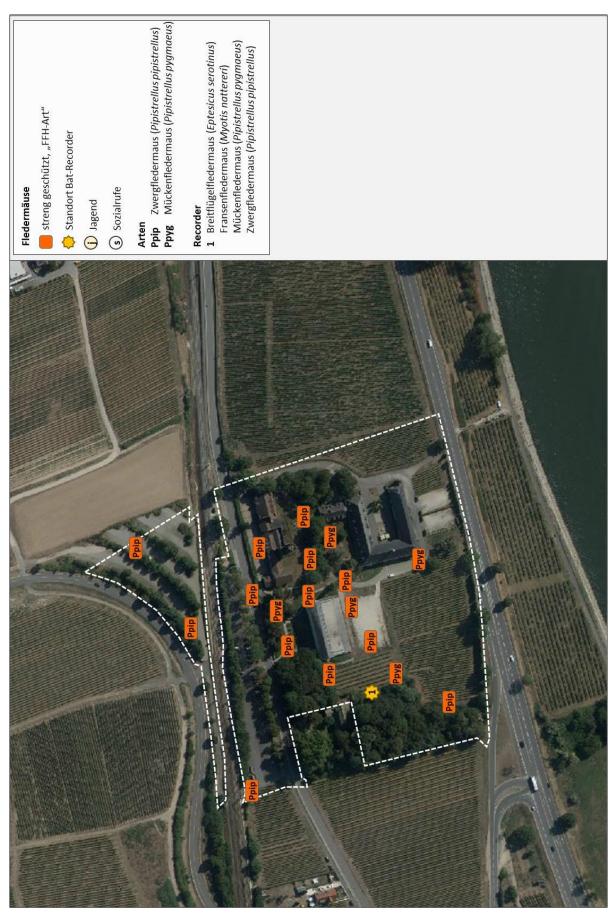
Insbesondere die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus nutzten den Planungsraum regelmäßig und über längere Zeiträume als Jagdraum. Die Breitflügelfledermaus wurde seltener, aber immer noch regelmäßig erfasst. Die Fransenfledermaus konnte innerhalb der zweiwöchigen Dauererfassung nur mit einem Einzelkontakt nachgewiesen werden (Tab. 7). Dies deutet darauf hin, dass der Planungsraum für diese Art keine Bedeutung als Jagdrevier hat.

Tab. 7: Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2018.

		Detektor		Bat-Recorder (03.07. – 17.07.18)
Trivialname	Art	03.07.18	17.07.18	Rec I
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	-	-	II
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	E
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	-	П	Ш
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	П	Ш	III
<u>Häufigkeit</u>				
E = Einzelnachweis I = sp	oradisch jagend II = regelm	näßig jagen	nd III = regelm	näßig und lang andauernd jagend

#### Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Hinsichtlich der Mücken- und Zwergfledermaus deutet das überaus häufige Vorkommen beider Arten (insgesamt ca. 5000 Einzelkontakte) darauf hin, dass sich im Gebäudebestand oder in Baumhöhlen Quartiere (Wochenstuben) befinden. Eine zumindest temporäre und ggf. nur kurzzeitige Nutzung derartiger Strukturen ist für die anspruchslose Zwergfledermaus sowie für Mückenfledermaus anzunehmen. Quartiere der Breitflügelfledermaus können nicht generell ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch erheblich geringer als bei Mücken- und Zwergfledermaus.



**Abb. 5:** Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2018).

Das Auftreten von geeigneten Quartierräumen der Fransenfledermaus kann aufgrund des seltenen Auftretens ausgeschlossen werden.

Unterirdische Strukturen oder Höhlenbäume mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt.

**Tab. 8:** Quartierpräferenzen der Fledermausarten.

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäude- spalten und hinter Fensterläden	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteins- spalten, Stollen und Geröll
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Mückenfl ederma us	Pipistrellus pygmaeus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

# 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Gehölzränder und andere lineare Strukturen (Gebäudefluchten) sowie das Angebot als Quartierraum nutzbarer Baumhöhlen und Gebäudestrukturen.

# **Jagdgebiete und Transferraum**

Für Mücken- und Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige Vorkommen der Arten. Mücken- und Zwergfledermäuse konnten häufig jagend angetroffen werden. Die Beobachtungen zeigten zudem, dass die Arten den Untersuchungsraum auch über längere Zeiträume als Jagdraum nutzten. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von Mücken- und Zwergfledermaus üblicherweise schnell kompensiert. Beide Arten, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen werden, gelten als extrem anpassungsfähig. Entsprechendes gilt für Breitflügelfledermaus als typische Siedlungsarten.

Die Fransenfledermaus, die nur mit einem Einzelkontakt im Rahmen der Bat-Recorder-Erfassung nachgewiesen wurde, weist keine Bindung zum Geltungsbereich auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, können für alle Arten ausgeschlossen werden.

Regelmäßig frequentierte Transferrouten konnten nicht festgestellt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist diesbezüglich auszuschließen.

# Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

# Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus

Es konnten keine Quartiere von Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere der Arten nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt beispielsweise die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten die Gebäude und einzelne Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden.

Das Auftreten von Winterquartieren kann wegen der artspezifischen Eigenschaften ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe, wie Abrissarbeiten und Baumfällungen besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung (Kap. 2.2.3) formuliert werden.

# Fransenfledermaus

Da Quartierräume der Fransenfledermaus ausgeschlossen werden, sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen werden Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

#### 2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

# 2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Juli 2018 mit sechs Begehungen untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den kurzrasigen oder schütter bewachsenen Bereichen, die an die Gehölze und an Hangstrukturen anschließen. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die Tiere vegetationsarme Flächen. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter. Dennoch bleibt der Erfolg des Nachweises von Reptilien im gewissen Maße von Zufällen

abhängig.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt. Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	20.04.2018	Absuchen des Plangebiets, Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	17.05.2018	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	08.06.2018	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	18.06.2018	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	03.07.2018	Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	24.07.2018	Absuchen des Plangebiets

#### 2.1.5.2 Ergebnisse

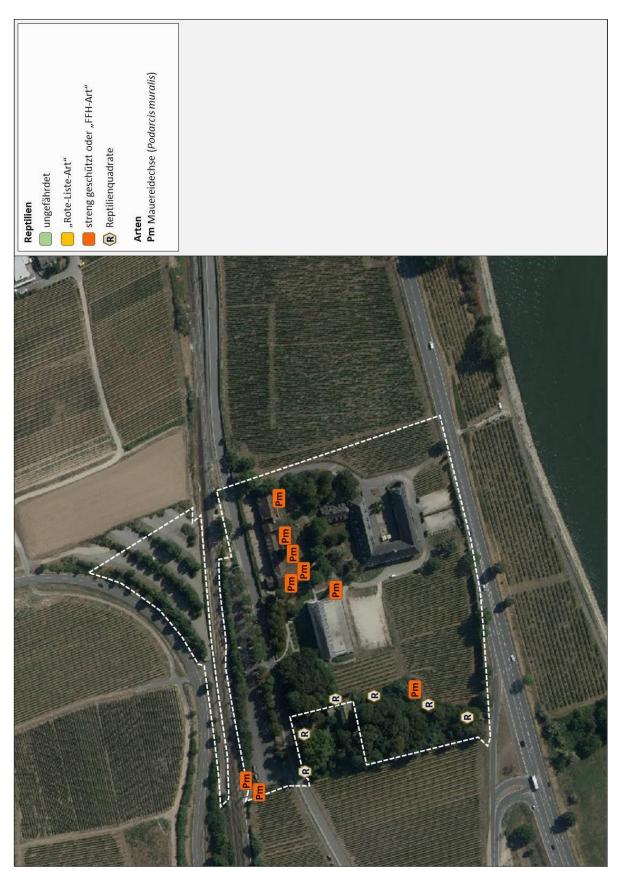
Im Rahmen der Untersuchungen konnte das Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) direkt nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 6). Die Mauereidechse konnte überwiegend im nördlichen und nordöstlichen Bereich südlich der L 3320 (Kunstruine) festgestellt werden. Hierbei wurden adulten Männchen und Weibchen sowie einjährige Tiere beobachtet. Eine Reproduktion im Geltungsbereich als gesichert anzunehmen. Weitere Tiere wurden im Bereich der Bahnlinie im Nordwesten des Geltungsbereichs nördlich der L 3320 nachgewiesen. Es ist daher wahrscheinlich, dass die angetroffenen Tiere zu einer größeren Metapopulation gehören, die entlang der Bahnstecke angesiedelt ist.

Im Rahmen der Untersuchungen konnte bislang nicht geklärt werden, um welche Populationslinie es sich handelt. Sehr wahrscheinlich ist jedoch der westfranzösische Typ. Durch die insgesamt geringe Zahl von Sichtungen und wegen den insgesamt suboptimalen Rahmenbedingungen ist von einer kleinen Teilpopulation einer deutlich größeren Gesamtpopulation auszugehen. Ausgehend von vergleichbaren Ergebnissen und persönlichen Erfahrungen wird jedoch im betroffenen Eingriffsbereich mit max. 50 adulten Tieren gerechnet. Diese sind überwiegend im Bereich von Rissen in den Mauern der Kunstruine sowie in umgebenden Schotterbereichen und Mauern anzunehmen.

**Tab. 10:** Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009), AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

		besondere Verant-	Schutz	Schutz Rote Liste		Rote Liste		Erhaltungszustand	
Trivialname	Art	wortung	EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Mauereidechse	Podarcis muralis	-	IV	§§	V	3	0	+	+
Verantwortung (F	lessen Stand 2010	): (!) = beson	dere Ve	rantwortung fü	r hoch	gradig isolierte	Vorpost	en	
Schutz EU: II=Art	des Anhang II IV	= Art des Anh	ang IV;	FFH Richtlinie 2	2013 A	rt. 17			
Schutz national:	3NatSchG § = beso	onders gesch	ützt §§	= streng gesch	ützt				
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen									
Erhaltungszustan	d: + = günstig o =	ungünstig bi	s unzur	eichend -= unz	ureich	end bis schlecl	nt n.b. = 1	nicht bew	vertet

Zauneidechse und Äskulapnatter konnten im Rahmen der aktuellen Erfassung trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der Arten wird daher ausgeschlossen.



**Abb. 6:** Fledermäuse im Planungsraum im Jahr 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2018).

# 2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Die Mauereidechse weist derzeit ein kleines Vorkommen im geplanten Eingriffsbereich auf. Da ein Vorkommen im gesamten Geltungsbereich möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass Bereiche mit Vorkommen der Mauereidechse in die Planung einbezogen und überplant werden. Dies führt sowohl zu einer Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten als auch zur Tötung bzw. Verletzung von Individuen.

Zur Vermeidung von Tatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher Maßnahmen zum Schutz der Reptilienfauna notwendig.

Da durch die Bauhöhen und die Lage der Gebäude eine Verschattung des Wandfußes des Wasserturms zu erwarten ist, ist im vorliegenden Fall ein möglichst umfänglicher Erhalt des Standorts als nachrangige Maßnahme einzustufen. Der zu erwartende Verlust an Habitatfläche kann nicht alleine durch eine Aufwertung und regelmäßige Pflege des Wandfußes erfolgen. Daher wird eine Umsiedlung der vorhandenen Individuen der Mauereidechse in zuvor aufgewertete und bereits bestehende Habitate, z.B. Trockensteinmauern, Steinschüttungen in anderen Bereichen des Geltungsbereichs empfohlen.

Die notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überprüfung (Kap. 2.2.3) formuliert.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die **Mauereidechse** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

<u>Hinweis:</u> Der Mauereidechsen-Bestand im Geltungsbereich ist sehr wahrscheinlich zu klein, um auf einer isoliert gelegenen Aussetzungsfläche eine eigenständige Population ausbilden zu können. Deshalb ist im Falle einer unvermeidlichen Umsiedlung eine Ansiedlung in oder in der Nähe eines von der Art bereits besiedelten Bereiches anzuraten. Es muss dort jedoch möglich sein, durch entsprechende Aufwertungen zusätzlichen Lebensraum für die umzusiedelnden Exemplare zu schaffen. Empfehlenswert ist eine Umsiedlung innerhalb der lokalen Population. Hierdurch würde ggf. auftretende Probleme vermieden werden, die durch eine Vermischung genetischer Linien entstehen könnten.

.

# 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

#### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen und potentiell vorkommenden und als Nahrungsgäste anzutreffenden Vogelarten werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Dohle, Haussperling, Stieglitz** und **Turmfalke** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) bzw. des Schutzstatus (BArtSchVO) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün") werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: "gelb") oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

# b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte das Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArt-SchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

# 2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün") sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw.

keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 11: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: "grün").

Trivialname	wissenschaftl. Name		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	R	х	х	х	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren baubedingte Störung von Reviervorkommen	• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30.Sept.) abzusehen.
Blaumeise	Parus caeruleus	R	x	x	x	wie <b>Amsel</b>	wie <i>Amsel</i>
Buchfink	Fringilla coelebs	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbere	ich
Elster	Pica pica	N	-	-	-	-	-
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Halsbandsittich	Psittacula krameri	R	x	x	х	wie <b>Amsel</b>	wie <i>Amsel</i>
Hausrotschwanz	Phoenicurus	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbere	ich
Kohlmeise	Parus major	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbere	ich
Mönchsgrasmücke	Sylvia	R	x	x	x	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Rabenkrähe	Corvus corone	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	Columba	R+N	х	x	X	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	х	х	х	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Star	Sturnus vulgaris	R+N	х	х	х	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Straßentaube	Columba livia f.	N	-	-	-	-	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	R	Х	Х	x	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	Х	Х	x	wie <b>Amsel</b>	wie <b>Amsel</b>
R = Reviervogel N =	= Nahrungsgast						

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Fällung von Bäumen, Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober 28. Februar.
- Ersatz entfallender Bäume und Gehölze das Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen einheimischer, standortgerechter Arten.

# 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 12).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

**Tab. 6:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchVO).

Trivialname	Art	Status EU- VSRL	Schutz	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
Haussperling	Passer domesticus	-	§	-	-	-	synanthrope Art; unerheblich.	-
Mauersegler	Apus apus	-	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger; unerheblich.	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	§§	-	-	-	lose Habitatbindung; unerheblich.	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	-	§	-	-	-	synanthroper Luftjäger; unerheblich.	-
Rotmilan	Milvus milvus	I	§§	-	-	-	lose Habitatbindung; unerheblich.	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	§	-	-	-	lose Habitatbindung; unerheblich.	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	§	-	-	-	lose Habitatbindung; unerheblich.	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie								

#### 2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 13). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

#### <u>Vögel</u>

#### Haussperling

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"),

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den **Haussperling** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1.März bis 30.Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von mindestens zwei geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im
  Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.

#### Dohle

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Dohle** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Erhalt des Baumbestands südlich des Burmesischen Tempels und punktuelle Förderung von Zukunftsbäumen und ggf. der Pflanzung weiterer Bäume zur strukturellen Aufwertung.

# Stieglitz, Turmfalke

Die festgestellten Reviere von **Stieglitz** und **Turmfalke** weisen einen Revierschwerpunkt in aktuell nicht beanspruchten Bereichen auf. Durch die bereits wirkenden Gewöhnungseffekte ist anzunehmen, dass sich die betroffenen Arten an die neue Situation anpassen und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nimmt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene "Verletzung /Tötung von Individuen" (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

# <u>Fledermäuse</u>

# **Jagdgebiete und Transferraum**

Für Mücken- und Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige Vorkommen der Arten. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von Mücken- und Zwergfledermaus üblicherweise schnell kompensiert. Beide Arten, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen werden, gelten als extrem anpassungsfähig. Entsprechendes gilt für Breitflügelfledermaus als typische Siedlungsarten.

Die Fransenfledermaus, die nur mit einem Einzelkontakt im Rahmen der Bat-Recorder-Erfassung nachgewiesen wurde, weist keine Bindung zum Geltungsbereich auf.

Konflikte, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind für alle Arten nicht möglich.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

# Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Dies kann einerseits daran liegen, dass keine Quartiere vorkommen, andererseits besteht die Möglichkeit, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Die Mücken- und Zwergfledermaus wechseln beispielsweise häufig zwischen verschiedenen Quartieren, zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue und verursacht daher bei untergeordneten Quartieren mit kurzen Besiedelungszeiten oft nur geringe Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren). Da diese Arten zudem sehr anspruchslos sind und auch kleinere Spalten als Temporärquartiere nutzen, könnten die Gebäude somit ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nicht generell ausgeschlossen werden. Die Erkenntnisse der Ortsbegehungen zeigen, dass das Auftreten von Wochenstuben und Temporärquartieren als wahrscheinlichsten einzustufen ist. Aufgrund der fehlenden Hinweise und wegen der artspezifischen Ansprüche sind Winterquartieren hingegen unwahrscheinlich.

Durch die geplanten Eingriffe (Abbrucharbeiten) besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruheund Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

# Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November.
   Die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
  - Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 2FS für Kleinfledermäuse, 2 x Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Jede weitere wegfallende Ruheund Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.

# Fransenfledermaus

Die Art wird höchstens durch vernachlässigbare Störwirkungen des Nahrungshabitats betroffen. Es ist anzunehmen, dass sich die Fransenfledermaus an die neue Situation anpassen und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nimmt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht möglich und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene "Verletzung /Tötung von Individuen" (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind wegen den fehlenden Strukturen für Quartiere nicht möglich.

# Reptilien

# Mauereidechse

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Mauereidechse** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats

- Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche mindesten 40 – 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 200 mm
   (40%) besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.

- Es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die nordexponierte Seite soll stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.
- Vor der Anlage sollte die Fläche auf 50 100 cm Tiefe ausgekoffert werden um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- Ausbringung eines nährstoffarmen Substrats (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung oder Sandlinsen (Mindestgröße von 1 2 m² und 70 cm Tiefe).

# Vermeidung von Individuenverlusten

• Tiefbauarbeiten im Eingriffsbereich sind zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung), ggf. Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Tieren durch eine überkletterungssichere Einwanderungsbarriere. Diese muss mindestens 50 cm hoch sein, eine sehr glatte Oberfläche aufweisen und ausreichend in den Boden eingegraben sein. Zudem muss der Zaun so konstruiert sein, dass er ein Verlassen ermöglicht, aber ein Einwandern verhindert.

# **Umsiedlung der Mauereidechse**

 Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat.

<u>Hinweis:</u> Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen. Ab Mitte Mai ist eine Eiablage wahrscheinlich. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Tiere abgefangen sein, sind die Fänge bis zum Ende der Aktivitätsperiode und der Schlupfzeit der Jungtiere (Mitte Oktober) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

**Tab. 13:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen	inhe-und a) • Rodungsverbot während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG • Erhalt des Baumbestands südlich des Burmes ischen Tempels und punktuelle Förderung von Zukunftsbäumen und ggf. der Pflanzung weiterer Bäume zur strukturellen Aufwertung.  Verlär- vauarbeiten petriebs- c) - gen sind erbliche elen Popu- len Popu- des § 444 konkreten Ren.	hhe- und a) • Bei Bauarbeiten im Zeitraum von fätten und 1.März bis 30.Sept. sind betroffene Bereiche ne möglich zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch störung von einen Fachgutachter auf aktuelle infolge Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.  • Wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsben sind durch das Anbringen von mindestens zwei geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Jede weitere konkreten wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungssonkreten stätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.  b)-	on Fort-a)- nn, kein ust von utvor-b}-
Erläuterung zur Betroffenheit	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten b) Störung von Brutvor- kommen infolge Verlär- mung während Bauarbeiten c) anlage- oder betriebs- bedingte Störungen sind möglich. Eine erhebliche Störung der lokalen Population im Sinne des §44 BNatSchG ist im konkreten Fall auszuschließen.	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren möglich b) unerhebliche Störung von Brutvorkommen infolge Verfärmung während der Bauarbeiten () anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine erhebliche Störung der lokalen Population im Sinne des §44 BNatSchG ist im konkreten Fall auszuschließen.	a) kein Verlust von Fort- pflanzungsstätten, kein erheblicher Verlust von Nahrungsraum b) Störung von Brutvor- kommen infolge Verlär-
Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. d 7 BNatSchG erforderlich?	nei n	nei n	nei n
§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	nein	nein	nein
l) § 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	nein	nein	nein
§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Foren, Verletzen"	nei n	ne in	nein
Nahrungs- gast	e c	e r	e i
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Zwei Reviere im Geltungsbereich, sechs weitere im Umfeld. Durch die Planung können zwei Revierräume direkt betroffen werden.	Ein Revier im Geltungsbereich, weitere Ruhe- und Fortpflan- zungsstätten sind im Gel- tungsbereich möglich.	Zwei Reviere in nicht beanspruch- ten Bereichen des Geltungs- bereichs
wissenschaftlicher Name	Coloeus monedula	Passer domesticus	Carduelis carduelis
Trivialname	Dohle	Haussperling	Stieglitz

**Tab. 13 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen	c) -	a) - b)- c) unnötig, verhältnismäßig hohe Stresstoleranz	a) - b) sie he <b>Zwergfiedermaus</b> Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für die Breitflügelfiedermaus ab. c) -	- (q
Erläuterung zur Betroffenheit	c) anlage- oder betriebs- bedingte Störungen sind möglich. Eine erhebliche Störung der lokalen Popu- lation im Sinne des §44 BNatSchG ist im konkreten Fall auszuschließen.	a) kein Verlust von Fortpflanzungsstätten, kein erheblicher Verlust von Nahrungsraum b) Störung von Brutvorkommen infolge Verlärmung während Bauarbeiten c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine erhebliche Störung der lokalen Population im Sinne des §44 BNatSchG ist im konkreten Fall auszuschließen.	a) temporâre Stôrung, unerheblicher Verlust von Leitstrukturen b) Verlust von Quartieren und Tötung von Individuen sind nicht auszuschließen c) erhebliche Anlagen- oder betriebs bedingte Störungen der Iokalen Population im Sinne des §44 BNatSchG sind aufgrund der Anpassungsfähigkeit und der geringen Habitatbindung auszuschließen.	a) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheb- licher Verlust von Leit- strukturen b) Verlust von Quartieren und Tötung von Individuen sind auszuschließen
Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		nein	nein	nein
§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"		ne in	nein	nein
§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"		nein	nein	nein
§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, - Töten, Verletzen"		nein	nein	nein
Nahrungs- gast		iel	eľ	ē <u>ī</u>
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte		Brutplatz im Turm ja des nordöst- lichen Gebäude- bestands. Dieser wird durch die Planung nicht direkt tangiert.	Quartiere sind im ja Gebäudebe-stand möglich. Der geplante Neubau des Auditoriums führt ggf. zu einem Verlust potentiell geeigneter Nischen und Hohlräume	Quartiere sind im Geltungsbereich auszuschließen
wissenschaftlicher Name	<b>-</b> 200	Falco tinnunculus	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Myotis nattereri
Trivialname	Stieglitz [Fortsetzung]	Turm falke	Bre i tflüge i flederma	Fransenfledermaus

**Tab. 13 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen		a) - b) s iehe <b>Zwergfledermaus</b> Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für die Mückenfledermaus ab. c) -	a)- b) • Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstbeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar-März bzw. September- November. Die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. • Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 geeigneten Nistkästen (z.B. z. x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, z. x Fledermaus-Großraumhöhle 2FS für Kleinfledermäuse, z. x Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind.
Erläuterung zur Verr Betroffenheit Maß	c) anlage-oder betriebs- c)- bedingte Störungen sind möglich. Eine erhebliche Störung der lokalen Popu- lation im Sinne des §44 BNatSchG ist im konkreten Fall auszuschließen.	a) temporâre Stôrung, a)- unerheblicher Verfust von Leitstrukturen b) Verlust von Quartieren und Tötung von Individuen sind nicht auszuschließen c) erhebliche Anlagen- oder betriebsbedingte Störun- gen der lokalen Population im Sinne des §44 BNatschG sind aufgrund der Anpas- sungsfähigkeit und der geringen Habitatbindung auszuschließen.	a) temporâre Stôrung des a)- Jagdgebietes und unerheb-b) • licher Verlust von Leit- arbe strukturen ggf. Verlust von Quar-tieren führ und Tötung von Individuen Mär- hers von Justen Mär- Arbe betriebsbedingte Aus wir- Abs. kungen sind aufgrund der bis v Anpassungsfähigkeit und hörd der geringen Habitat- • Po Anbitat- Stim Anbitat- Stim Arbe Ass. Anger Stim Arbe Stim Arbe Arbe Arbe Arbe Arbe Arbe Arbe Arbe
§ 44 Abs. 1 (3) Ausnahme-BNatSchG genehmigung "Zerst. v. Fort-nach § 45 Abs. pflanzungs- und 7 BNatSchG Ruhestätten" erforderlich?		nein nein	nein
§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG § 44 Abs.1 (2)   "Fangen, BNatSchG , Töten, "Erhebliche   Verletzen" Störung"		neio	nein
§ 4 BN "F. Fortpflanzungs- Nahrungs-TÖ oder Ruhestätte gast Ve		Quartiere sind im ja nein Gebäude- und Gebäude- und möglich. Baumfällungen und der geplante Neubau des Audi- toriums führen ggf, zu e inem Verlust potentiell geeigneter Nischen und Hohlräume	Quartiere sind im ja nein Gebäude- und Baumbestand möglich. Baumfällungen und der geplante Neubau des Auditoriums führen ggf. zu einem Verlust potentiel geeigneter Nischen und Hohlräume
wissenschaftlicher Name	us [Fortsetzung]	is Pipistrellus pygmaeus	Pipistrellus
Trivialname	Fransenfledermaus [Fortsetzung]	Mückenfledermaus	Zwergfledermaus

**Tab. 13 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen	5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologis chen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.  Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordemisse für alle potentiell betroffenen Fledermausarten ab.	Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats  • Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche mindesten 40 – 50 m².  • Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.  • Es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.  • Trockenmauern oder Gesteinsschüttungens ollen Südost bis Südwest exponiert sein.  • Die nordexponierte Seite soll stellenweise mit verse mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.  • Vor der Anlage sollte die Fläche auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).  • Ausbringung eines nährsoffarmen Substrates (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen (z.B. bandförmige Aus bringung des Substrates (50 – 70 cm tief und 5 m breit) und eie Gesteinsschüttung oder Sandlinsen (Windestgröße von 1 – 2 m² und 70 cm Tiefe)
Vermeidungs Maßnahmen	5 m Höhe über der springenden Gebä Ein freier Anflug mu- lede weitere wegfe Fortpflanzungsstät auszugleichen. Die Zuge der ökologisc festzustellen und rabzustimmen. Die Anzahl anzubring Erfordemisse für alle Fledermausarten ab.	Vorgezogene Schaffung Ausgleichshabitats  • Anlegen von unverfumauerm in einer geeigeiner Länge von mind. Steinschüttungen mit minde sten 40–50 m².  • Das Material der Steins Körnung von 100 200 mm (40%) besitzer erreichbare Zwischenn?  • Es ist autochthones verwenden.  • Trockenmauern oder en sollen Südost bis Sein.  • Die nordexponierte verseem sollen Südost bis Sein.  • Die nordexponierte verseem 70 zein.  • Vor der Anlage sollt.  100 cm Trefe ausgekof ausreichende Frostsiggrund zu gewährleiste «Ausbringenes neungebung von Steinssbandförmige Ausbring (50–70 cm tief und 5 regesteinsschüttung od (Mindestgröße von 1–
Erläuterung zur Betroffenheit		a) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BN at SchG er for der lich?		ei ei
§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"		ne in
§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"		ei a
§44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, - Töten, Verletzen"		u e i u
Nahrungs- gast		<u>a</u>
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte		Vorkommen im Geltungsbereich
wissenschaftlicher Name	s [Forts etzung]	Podarcis muralis
Trivialname	Zwergfl derma us [Fortsetzung]	Mauereidechse

**Tab. 13 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

arten nach A	itt. 17 der FFN-Nichtlinie mit Darstendig von Vermeiddigs- und Ko
Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen	Vermeidung von Individuenverlusten  • Tiefbauarbeiten im Eingriffsbereich sind zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung), ggf. Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Tieren derungsbarfiere. Diese muss mindestens 50 cm hoch sein, eine sehr glatte Oberfläche aufweisen und ausreichend in den Boden eingegraben sein. Zudem muss der Zaun so konstruiert sein, dass er ein Verlassen ermöglicht, aber ein Einwanderm werhindert.  Umsiedlung der Mauereidechse  • Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat.  Hinweis: Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen. Ab Mitte Mai ist eine Eiablage wahrscheinlich. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Tiere abgefangen sein, sind die Fänge bis zum Ende der Aktivitätsperiode und der Schlupfzeit der Jungtiere (Witte Oktober)
Erläuterung zur Betroffenheit	b) Tôtung und Verletzung Vervon Individuen sind • Tu während der Baumaß• zu Inahmen möglich zu I der Germannen möglich gig germannen möglich gig germannen möglich Germannen m
Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BN at SchG erforderlich?	
§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	
§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	
§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, gs- Töten, Verletzen"	
Nahrung gast	
Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	
wissenschaftlicher Name	[Fortsetzung]
Trivialname	Mauereidechse [Fortsetzung]

## 2.3 Fazit

Die Stadt Oestrich-Winkel plant die Aufstellung des Bebauungsplans "EBS Universität" (Abb. 1). Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sanierung und Entwicklung der EBS Universität am Standort Oestrich-Winkel geschaffen werden.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Dohle, Haussperling, Stieglitz** und **Turmfalke,** die Fledermausarten **Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** sowie die **Mauereidechse** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

# <u>Vögel</u>

# Haussperling

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den **Haussperling** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1.März bis 30.Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von mindestens zwei geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im
  Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.

# **Dohle**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Dohle** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen

werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Erhalt des Baumbestands südlich des Burmesischen Tempels und punktuelle Förderung von Zukunftsbäumen und ggf. der Pflanzung weiterer Bäume zur strukturellen Aufwertung.

## Stieglitz, Turmfalke

Die festgestellten Reviere von **Stieglitz** und **Turmfalke** weisen einen Revierschwerpunkt in aktuell nicht beanspruchten Bereichen auf. Durch die bereits wirkenden Gewöhnungseffekte ist anzunehmen, dass sich die betroffenen Arten an die neue Situation anpassen und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nimmt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene "Verletzung /Tötung von Individuen" (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

## Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen oder Abrissarbeiten in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

# <u>Fledermäuse</u>

# Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar März bzw. September November.
   Die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
   Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 geeigneten Nistkästen (z.B. 2 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 2FS für Kleinfledermäuse, 2 x Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Jede weitere wegfallende Ruheund Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.

## Fransenfledermaus

Die Art wird höchstens durch vernachlässigbare Störwirkungen des Nahrungshabitats betroffen. Es ist anzunehmen, dass sich die Fransenfledermaus an die neue Situation anpassen und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nimmt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht möglich und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene "Verletzung /Tötung von Individuen" (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind wegen den fehlenden Strukturen für Quartiere nicht möglich.

# Reptilien

## Mauereidechse

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Mauereidechse** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung" und Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats

- Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche mindesten 40 – 50 m².
- Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 200 mm (40%) besitzen, um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.
- Es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.
- Die nordexponierte Seite soll stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden, so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.
- Vor der Anlage sollte die Fläche auf 50 100 cm Tiefe ausgekoffert werden um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).
- Ausbringung eines nährstoffarmen Substrats (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen (z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung oder Sandlinsen (Mindestgröße von 1 2 m² und 70 cm Tiefe).

# Vermeidung von Individuenverlusten

• Tiefbauarbeiten im Eingriffsbereich sind zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung), ggf. Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Tieren durch eine überkletterungssichere Einwanderungsbarriere. Diese muss mindestens 50 cm hoch sein, eine sehr glatte Oberfläche aufweisen und ausreichend in den Boden eingegraben sein. Zudem muss der Zaun so konstruiert sein, dass er ein Verlassen ermöglicht, aber ein Einwandern verhindert.

# **Umsiedlung der Mauereidechse**

 Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat.

<u>Hinweis:</u> Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen. Ab

Mitte Mai ist eine Eiablage wahrscheinlich. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Tiere abgefangen sein, sind die Fänge bis zum Ende der Aktivitätsperiode und der Schlupfzeit der Jungtiere (Mitte Oktober) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

# 3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBI I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BEICHLE, U. (1980): Siedlungsdichte, Jagdreviere und Jagdweise des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) im Stadtgebiet von Kiel. Corax 8: 3-12.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009):Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBI. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.

  2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- VSW STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

# 4 Anhang

4 Allilalig								
Allgemeine Ang								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Dohle ( <i>Corvus</i>	Dohle (Corvus monedula)							
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	ustand (Ampel	-Schema)			
☐ FEH-RI -	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
	sche Vogela			unsekume	BarraciB	zureichend	schlecht	
DI David	_	•	EU:	$\boxtimes$				
RL Deut			Deutsch-	$\boxtimes$				
	regional		Hessen:			$\square$		
		- t ff						
4. Charakterisie								
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n				
Allgemeines								
Unter den Rabe	n und Kräh	ien ( <i>Corvus</i> )	ist sie einer der	kleinsten Vertr	eter. Dohlen l	eben meist in grö	ßeren Gruppen	
und bilden lebe	nslange m	onogame Pa	are. Ihre Neste	r bauen sie in L	öchern und N	lischen aller Art, o	etwa in Specht-	
höhlen oder Ge	bäudenisch	nen.						
Lebensraum								
	_					uden als Habitat.	Als Kulturfolger	
kleinräumig und		ungsreich be	ewirtschaftete S	iedlungsräume.				
Wanderverhalt	en							
Тур		Standvoge	l, Teilzieher, Kui	rzstreckenziehei	<u> </u>			
Überwinterun	gsgebiet							
Abzug		An Juli						
Ankunft		Ab Ende Fe	ebruar					
Info								
Nahrung								
Samen und Inse	kten, bei G	ielegenheit f	risst sie aber au	ich Aas oder me	enschlichen Ab	ofall.		
Fortpflanzung	T							
Тур		üter, Gebäu	debrüter	1	T .			
Balz	Ab Ende			Brutzeit		bis Ende Mai		
Brutdauer	16-19 Tag			Bruten/Jahr	1			
Info	Einzel- ur	nd Koloniebr	üter, monogam	e Dauerehe.				
4.2 Verbre	itung							
Europa: vom no	rdafrikanis	chen Atlasg	ebirge über Eur	opa bis zum Bail	kalsee. IUCN:	Least Concern		
Angaben zur Ar	t in der ko	ntinentalen	Region Europas	s: keine Daten v	erfügbar			
Angaben zur Ar	t in der ko	ntinentalen	Region Deutsch	nlands: keine Da	aten verfügba	-		
Angaben zur Ar	t im Gebie	t (Hessen): [	Brutpaarbestand	d 2.500 - 3.000				
Zukunftsaussich	Zukunftsaussichten: 🔲 günstig 🔲 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht							
Vorbabonshere	gone Ange	hon						
Vorhabensbezo 5. Vorkommen			ngsraum					
		Jiitaradena						
🔀 nachį	gewiesen		р	otentiell				
Im Caltungshar	ما مصن طعنم	occon Umfal	d www.do doc \/o	rkommon dor F	abla mit siab	an Daviaran nach	gowiesen 7wei	

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten liegen in geplanten Eingriffsbereichen (vgl. Kap. 2.	1.3.2	Ergeb	nis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§	44 A	bs. 1	Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	<u>t ode</u>	er zers	tört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	nein
Es können zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört w	verde	n.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein
• Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. Mär	z - 30	). Sept	t.) abzusehen. Sofern
Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind o			
vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkomr	men z	u kon	trollieren.
<ul> <li>Erhalt des Baumbestands südlich des Burmesischen Tempels und punktuelle if und ggf. der Pflanzung weiterer Bäume zur strukturellen Aufwertung.</li> </ul>	Förde	rung \	von Zukunftsbäumen
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Aı	ısgleic	:hs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	$\boxtimes$	ja	nein
			_
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma</u>	ßnah	men (	CEF) gewährleistet
werden?		ja	nein
-			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung:	s- ode	er Ruh	estätten" tritt ein.
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	nein
Im Plangebiet konnten eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen	werd	len. So	omit betreffen die ge-
planten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletz	ung /	Tötun	g von Individuen (z.B.
durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	$\boxtimes$	ja	nein
Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und Angelein die eine diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen in diesem Zeiten und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Cohälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und Gehälsen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen und der Brutzeit (2. Mär  Rodung von Bäumen u		-	
Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind o vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkom			
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja	nein
-		-	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ül	erwi	nterun	gs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der der großen Toleranz der Dohle nicht zu r	echne	en. Zui	m einen passt sich die
Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotentia	al vorl	hande	n und es kann infolge-
dessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.			
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Haussperling (Passer domesticus)							
2. Schutzstatus (Rote Listen)		ngsstufe	3. Erhaltungs	zustand (Ampe	l-Schema)		
EuropäiV RL DeuV RL He			EU: Deutsch- Hessen:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig- schlecht
4. Charakterisie	erung der b	etroffenen /	Art				
4.1 Lebens	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	n .			
den. Sehr gesel Bestandsrückga Lebensraum Dörfer mit Land Geflügelfarmen Wanderverhalt Typ Überwinterun Abzug Ankunft Info	llig. Ab Her ingen in de dwirtschaft i. Schlafplat ien gsgebiet	bst in gemisor zweiten Hä  , Vorstadtbe czgesellschaf  Standvogel  -  -  Nach erste Schwärmen	chten Trupps milfte des 20. Jah ezirke, Stadtzen iten in dichten H  er Brutansiedlu n, bereits ab He ten, Wildgräser	rhunderts in Vo tren mit große Hecken, Büsche	und teilweise orwarnliste bed orwarnliste bed on Parkanlagen, n und Bäumen eu. Im Spätse der Brutpaare an. Von Frühjah	, zoologische Gär ; auch an oder in ommer Zusamme	rten, Vieh- oder Gebäuden.
Fortpflanzung	Tushlas /	Nicologo de milita					
Typ Balz	ab Dezen	Nischenbrüt nber	eı	Brutzeit	März bis Aug	gust, Früh- und W en	/interbruten
Brutdauer	11-12 Ta <sub>{</sub>	ge		Bruten/Jahr	2-4, meisten		
Info Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.							
4.2 Verbre	eitung						
Europa: ganz Ei Angaben zur Ai Angaben zur Ai Angaben zur Ai gebiets ist jedo Zukunftsaussici	rt in der ko rt in der ko rt im Gebie ch ein Besta	ntinentalen ntinentalen t (Hessen): E	Region Europa Region Deutsch Brutpaarbestand g zu verzeichne	s: keine Daten v hlands: keine D d 165.000 – 293	verfügbar aten verfügbar 3.000 geschätzt	t. Trotz des große	en Verbreitungs-

Vorhabensbezogene Angaben								
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum								
nachgewiesen potentiell								
Im Gebäudebestand wurde das Vorkommen des Haussperlings mit einem Revier nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer Reviere im Gebäudebestand ist möglich. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).								
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	6. Prognose und Bewertung der Tathestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§	44 Abs. 1	L Nr. 3 BNatSchG)						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi		· ·						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein						
Es kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört wer	rden.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∑ ja	nein						
Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1.März bis 30.Sept. sind betroffene Bereiche ze durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie durchzuführen.	eitnah vor E							
<ul> <li>Wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungs-stätten sind durch das Anbringen von n kästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP) in oder an der Fassade auszu gen. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1: zahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständig</li> </ul>	gleichen ur :3 auszugle	nd regelmäßig zu pfle- ichen. Die genaue An-						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEF)						
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	aßnahmen	(CEF) gewährleistet						
werden? -	ja	nein						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		_						
-	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	gs- oder Ru ja ja ja werden. S	hestätten" tritt ein.  nein  nein  nein						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung  6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Plangebiet konnten eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen planten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletz	gs- oder Ru ja ja ja werden. S	hestätten" tritt ein.  nein  nein  nein						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung  6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Plangebiet konnten eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen planten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletz durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	ja  ja  werden. S zung /Tötur  ja	hestätten" tritt ein.  nein  nein  nein  nein domit betreffen die geng von Individuen (z.B.  nein  nein  seginn der Maßnahme						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung  6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Plangebiet konnten eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen planten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletz durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.  b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  • Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1.März bis 30.Sept. sind betroffene Bereiche ze durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie	ja  werden. S  zung /Tötur  ja  eitnah vor E	hestätten" tritt ein. nein nein omit betreffen die geng von Individuen (z.B. nein Beginn der Maßnahme						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung  6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)  a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Im Plangebiet konnten eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen planten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletz durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.  b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  • Bei Bauarbeiten im Zeitraum von 1.März bis 30.Sept. sind betroffene Bereiche ze durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie durchzuführen.	ja  werden. S  zung /Tötur  ja  eitnah vor E	hestätten" tritt ein. nein nein omit betreffen die geng von Individuen (z.B. nein Beginn der Maßnahme						

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-						
zeiten erheblich gestört werden? ja 🖂 nein						
Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der der großen Toleranz des synanthropen Haussperlings nicht zu rechnen. Zum						
einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden						
und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.						
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.						
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja ja nein						
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ja nein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?						
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
(contraction and the contraction and the contr						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung						
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt						
worden:						
Vermeidungsmaßnahmen						
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang						
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus						
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben						
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt						
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7						
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist						
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1						
FFH-RL						
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!						

Allgemeine Ang	aben zur <i>A</i>	\rt							
1. Durch das Vo	1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Stieglitz (Carduelis carduelis)									
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungs	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)					
FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-		
│	sche Vogela	rt				zureichend	schlecht		
RL Deut	schland		EU:	$\boxtimes$					
V RL Hes			Deutsch-	$\square$	$\overline{\Box}$				
	regional					$\boxtimes$			
			Hessen:						
4. Charakterisie									
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n					
Allgemeines									
						ı nach Süden zu i			
_					_	einschaften mit k	ois zu 40 Exemp-		
laren, die im Wi	nter mit Sc	chwärmen vo	on Bluthänfling,	Girlitz und Grü	nling vermisch	t sein können.			
Lebensraum	lete umma i alba	l andschafta	n mit abuuaahali	ungaraiahan Ctri	uleturan, basar	adars häufig im D	araigh yan Ciad		
				_		nders häufig im B Obstbaumgärten			
_			_		=	flure, Brachen ur			
dorte.	baam and	a Gebaserigi	appen 513 24 iii	oncen warden,	Hochstadach	nare, Braenen ar	ia naacraistan		
Wanderverhalt	en								
Тур		Teilzieher,	Kurzstreckenzie	eher					
Überwinterun	gsgebiet	Westeurop							
Abzug		Oktober bi	s November						
Ankunft		Anfang Mä	rz bis Mitte Ma	i					
Info		Im Herbst (	und Winter vor	und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stau-					
		den, wie St	raßenränder oder Ruderalflächen						
Nahrung		•							
Halbreife und re	eife Sämere	eien von Stau	uden, Wiesenpf	lanzen und Bäu	men.				
Fortpflanzung									
Тур	Freibrüte	r							
Balz	(März)Ap	ril bis Mai		Brutzeit	April bis Aug	gust			
Brutdauer	11 13 Tag	ge		Bruten/Jahr	2-3				
Info	Bildung v	on Brutgrup	pen; saisonale	Monogamie. Ne	est auf äußerst	ten Zweigen von	Laubbäumen		
	oder in h	ohen Büsche	en, stets gedeck	t					
4.2 Verbre	itung								
Europa: Wester	ırona bis Si	birien. IUCN	: Least Concern						
Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern  Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar									
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000									
Zukunftsaussichten: 🗌 günstig 🖂 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht									
Vorhabensbezo	gen <u>e Anga</u>	ıben							
5. Vorkommen			ngsraum						
nachį	gewiesen		р	otentiell					

Es konnte das Vorkommen des Stieglitzes mit zwei Revieren aktuell nicht beanspruc festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	hten Teilei	n des Geltungsbereichs
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zei	rstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mawerden?</u> -	a <u>ßnahmen</u> ja	(CEF) gewährleistet nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge doch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnaktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschöglich.	nmen keine	e Ruhe- und Reproduk-
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein
<del>-</del>		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>erhöhtes (</u> ja	Verletzungs-oder Tö- nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üzeiten erheblich gestört werden?  Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Stieglitzes nicht zu rechnen.	ja	nein 🔀
an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhand schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk-
tionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang							
Turmfalke (Fa	ico tiririuric	uiusj					
2. Schutzstatus (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
	I-RL- Anh. IV - Art unbekannt günstig ungünstig-un- ungünstig-						
Europäi	sche Vogela	rt				zureichend	schlecht
RL Deut	tschland		EU:	$\boxtimes$			
RL Hes	sen		Deutsch-				
ggf. RL	regional		Hessen:				
4. Charakterisie	erung der b	etroffenen /	Art				
4.1 Lebens	sraumansp	rüche und V	erhaltensweise	n			
Allgemeines							
_	reter der G	ireifvögel au	s der Familie d	er Falkenartige	n (Falconidae)	in Mitteleuropa.	Häufig im Sied-
lungsraum anzu							<b>3</b>
Lebensraum							
Halboffene und	l offene La	ndschaften	aller Art mit Ni	stplatzangebot	durch Feldgeh	nölze, Bäume od	er angrenzende
		_	_			nen oder Wänder	n von Sand- und
Kiesgruben. Me		, geschlosse	ne Waldgebiete	sowie weite, v	öllig baumlose	Flächen.	
Wanderverhalt	en	Ι					
Тур			l und Teilzieher	, Mittel- und Ku	ırzstreckenzieh	er	
Überwinterun	gsgebiet	Südeuropa					
Abzug		Ab Septem					
	Ankunft Februar bis Anfang April  Info Nur einzelne abziehende Individuen und teils überwinternde Tiere aus dem Norden					ana Nandan	
Info		Nur einzeit	ne abzienende i	naiviauen una	tells uberwinte	ernde Here aus d	em Norden
Nahrung				15 1			
					ause, in Stadtei	n vermehrt Singv	ogel. Außerdem
Fortpflanzung	inter auch	negenwarm	er und msekten				
Тур	Gehäude	- Baum-Fel	sen- und Halbh	öhlenhrüter			
Balz	März bis			Brutzeit	März bis Jur	ni	
Brutdauer	27-32 Tag	ge		Bruten/Jahr	1		
Info			e. Nest in Bäum		Felswänden, h	ohen Gebäuden	oder Nistkäs-
	ten oder	als Nachnut	zer alter Nester	. Teilweise Bild	ung "lockerer k	Kolonien"	
4.2 Verbreitung							
	_	arktic Nomi	natform von 69	° N in Skandina	wion und 61° N	Lin Russland his	zum Mittalmaar
<b>Europa:</b> Fast gesamte Paläarktis. Nominatform von 68° N in Skandinavien und 61° N in Russland bis zum Mittelmeer und den Britischen Inseln. IUCN: Least Concern							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar							
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar							
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3.500 - 6.000							
Zukunftsaussichten: 🗌 günstig 🔲 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht							
Vorhabensbezo	ngono Anga	han					
5. Vorkommen			ngsraum				
		- The Such					
🔀 nach	gewiesen		р	otentiell			

Es konnte das Vorkommen des Turmfalken mit einem Revier im Geltungsbereich festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht direkt betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ia nein c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. nein 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten erheblich gestört werden? ja Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beschneidung des Lebensraums sind nicht zu erwarten. Im Großraum um das Vorhaben kommt ausreichend gleichartiger Lebensraum vor, zumal Turmfalken sich bis zu 5 km zur Nahrungsaufnahme vom Horst entfernen. Die Reviergrößen von Turmfalken schwanken je nach Nahrungsangebot zwischen 0,9 und 3,1 km² (BEICHLE 1980). Der durch die mögliche Bebauung anzusetzende Lebensraumverlust ist im Promillebereich der Gesamtlebensraumfläche auszusetzen und ist somit als unerheblich einzustufen ist. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die lokale Population dieser Art großräumig abzugrenzen ist, wodurch ebenfalls nicht von einer Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen auszugehen ist. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen. nein b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

c) <u>Wird</u>	d eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	ne	in
-				
Der Ve	erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	Nei	n
Ausnah	hmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt ei	iner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	Nei	n
(Unter	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmer	1)		
Wenn	NEIN – Prüfung abgeschlossen			
Wenn J	JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- F	RL erforde	erlich!	
	ammenfassung ide fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlage in:	n dargest	ellt und l	berücksichtigt
	Vermeidungsmaßnahmen			
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Popu	lation üb	er den ör	tlichen Funk-
	tionsraum hinaus			
	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Ri		gement	für die oben
	dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgel	_		
	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine</u> BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	Ausnahr	<u>ne</u> gem.	§ 45 Abs. 7
	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in FFH-RL	Verbind	ung mit A	Art. 16 Abs. 1
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung nicht erfüllt!	g mit Ar	t. 16 Ab	s. 1 FFH-RL

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht		
G RL Deutschland2 RL Hessen ggf. RL regional	EU: Deutsch- Hessen:						
4. Charakterisierung der hetroffenen Art							

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### **Allgemeines**

Eine der großen einheimischen Arten. In der Länge ihres Unterarms von 48-56 mm wird sie nur von Großem Mausohr und Großem Abendsegler an Größe übertroffen, im Gewicht reicht sie sogar an diese heran.

Hauptsächlich große Schmetterlinge und Käfer sowie Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Meist Offenland: Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Later-
	nen
Sommerquartier	Versteckte Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere
Winterquartier	Meist Spaltenquartiere
Info	Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten nur aus Südeuropa bekannt. Z.T.
	Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben

# **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere
Info	Teilweise Jahresquartiere

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet, z.T. recht häufig. Im Norden in Südengland, weiten Teilen Dänemarks und dem äußersten Süden Schwedens. Es gibt Hinweise, dass sich die Art nach Norden ausbreitet. In Deutschland Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17).

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als ungünstig ein (http://www.bfn.de/0316 bericht2007.html).

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Wochenstuben 164. Hauptsächlich Südhessen und Marburg-Biedenkopf. zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a) Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potentiell					
Im Geltungsbereich wurde das Vorkommen der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Quartiere wurden nicht festge-					
stellt, sind jedoch aufgrund der Habitatansprüche nicht auszuschließen. Die Erkenntnisse der Ortsbegehungen zei-					
gen, dass das Auftreten von Wochenstuben und Temporärquartieren als wahrscheinlichsten einzustufen ist. Auf-					
grund der fehlenden Hinweise und wegen der artspezifischen Ansprüche sind Winterquartieren hingegen unwahr-					
scheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein					
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.					
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja <u>ja</u> nein					
Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli)					
durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind durch					
eine qualifizierte Person zu begleiten.					
Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen					
Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.					
Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 geeigneten Nistkästen					
(z.B. 2 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 2FS für Kleinfledermäuse, 2 x					
Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe					
über dem Erdboden oder vor-springenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet					
sein. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue An-					
zahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.  Hinweis: Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle betroffenen Fledermausarten ab.					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)					
-					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet					
werden? ja nein					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.					
ja 🔀 nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔲 nein					
Im Plangebiet könnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnah-					
men Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschä-					
digung von Quartieren) ist möglich.					
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja nein					
Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli)					
durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind durch					
eine qualifizierte Person zu begleiten.					

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständige Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.	'n					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja in ein	<u>:</u>					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja inein						
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderung	<u>3-</u>					
zeiten erheblich gestört werden? ja nein						
Veränderungen (Verlust von Gehölzen usw.) werden nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedinge Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarte						
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja inein						
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)						
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksich worden:  Vermeidungsmaßnahmen	tigt					
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funtionsraum hinaus	k-					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen						
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	7					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs FFH-RL	1					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH- nicht erfüllt!	RL					

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht		
RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$			
2 RL Hessen	Deutsch-		$\boxtimes$				
ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$				
A Charakterisierung der hetroffenen Art							

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### **Allgemeines**

Kleine bis mittelgroße Fledermausart. Typische Merkmale sind der spitze, mehr als die halbe Ohrlänge erreichende Tragus, eine Reihe steifer Haare ("Fransen") am der Rand der Schwanzflughaut, sowie der S-förmige Sporn.

Beute besteht zu Großteil aus nicht-fliegender Beute wie Spinnen, Weberknechten und Hundertfüßern. Auch Köcherund Steinfliegen; saisonal Käfer und Schmetterlinge. Absammeln der Beute von Oberflächen oder im Flug. Sehr manövrierfähig; kann auf engstem Raum sehr langsam fliegen.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab
	Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt
Sommerquartier	Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden
Wochenstube	Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere
Winterquartier	Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll
Info	Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quar-
	tier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen

# **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März
Abzug Sommerquartiere	September bis Mitte November
Wanderung	Selten > 40 km zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartier
Info	Meist ortstreu; Teil der Tiere wandert

#### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend. Im Norden Arealgrenze in Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und Russland, im Süden bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, fehlt jedoch im Nordwesten. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als ungünstig (unfavourable) ein (http://biodiversity.eionet.europa.eu /article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein (http://www.bfn.de/0316 bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): In Hessen erheblich häufiger, als noch vor zehn Jahren vermutet. Im Hinblick auf Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind. Bislang 35 Wochenstuben, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a) Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen potentiell						
Im Umfeld des Geltungsbereichs konnte das Vorkommen der Fransenfledermaus fo	estgestellt v	verden. Die Art wurde				
mit einem Einzelkontakten angetroffen. Quartiere wurden nicht festgestellt und s	ind aufgrur	nd der geringen Nach-				
weisedichte auszuschließen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
·	. 11 Abs 1	Nr. 2 RNatSchG)				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ia	nein				
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört						
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein				
-						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	🔀 ja	nein				
_						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	aRnahman	(CFF) gowährleistet				
werden?	ja	nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder Rul	nestätten" tritt ein.				
	ja	nein				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. S	 Somit könne	en die geplanten Bau-				
maßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B.						
durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.						
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein				
-	_ ,					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>						
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	Nein     Nei				
-						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein				
Die für die Bebauung beanspruchten Bereiche werden nur sporadisch genutzt. Verär	nderungen a	am Baumbestand (Ver-				
lust von Gehölzen usw.) werden somit nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagd	verhalten b	edingen. Diese werden				
vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche Störungen sind	d nicht zu ei	warten.				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein				
_						

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
<del>-</del>
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:
Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1
FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
D RL Deutschland	EU:	$\boxtimes$				
RL Hessen	Deutsch-					
ggf. RL regional	Hessen:					

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

## 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# **Allgemeines**

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der weit verbreiteten Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus) unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 55 kHz (Zwergfledermaus: 45 kHz).

#### Nahrung und Beuteerwerb

Hauptsächlich Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. Flug ähnlich der Zwergfledermaus, aber kleinräumiger und näher an der Vegetation und eher an einzelnen Büschen oder Bäumen; zudem besonders während der Jungenaufzucht Jagd über Gewässern.

## Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung in im Schnitt 1,7 km Entfer-				
	nung zum Quartier. Meidet landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland				
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden oder Baumhöhlen				
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden sowie Jagdkanzeln oder Baumhöhlen. Teils nur				
	15-20, oft mehr - bis zu 300 Tiere				
Winterquartier	Baum- und Gebäudequartiere				
Info	Gebäudequartiere meist in Ortsrandlage oder außerhalb von Siedlungsbereichen. In Fle-				
	dermauskästen in Gesellschaft mit Großer Bartfledermaus gefunden				

## **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Ab Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	Ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	Herbst
Wanderung	Meist kleinräumige Wanderungen, vereinzelt über 100 km
Info	Teil der Tiere verbleibt über Winter in Wochenstuben- und Paarungsgebieten,
	manchmal sogar in den Quartieren des Sommers

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Vom Mittelmeerraum bis Norwegen, von der Iberischen Halbinsel bis Irland und nach Osten bis zum Kaukasus. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als unbekannt (unknown) ein (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als unbekannt ein (http://www.bfn.de/0316\_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig bis unzureichend (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potentiell potentiell
Im Geltungsbereich wurde das Vorkommen der Mückenfledermaus nachgewiesen. Quartiere wurden nicht festgestellt, sind jedoch aufgrund der Habitatansprüche nicht auszuschließen. Die Erkenntnisse der Ortsbegehungen zeigen, dass das Auftreten von Wochenstuben und Temporärquartieren als wahrscheinlichsten einzustufen ist. Aufgrund der fehlenden Hinweise und wegen der artspezifischen Ansprüche sind Winterquartieren hingegen unwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja inein
<ul> <li>Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.</li> </ul>
<ul> <li>Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.</li> <li>Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 geeigneten Nistkästen</li> </ul>
(z.B. 2 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 2FS für Kleinfledermäuse, 2 x Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vor-springenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.  Hinweis: Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle betroffenen Fledermausarten ab.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet</u>
werden? ja nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
Im Plangebiet könnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja nein
<ul> <li>Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.</li> </ul>

Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.	der zuständigen				
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletz</u>	zungs-oder Tö-				
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja ja	nein				
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- ur	nd Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden? ja ja	nein				
Veränderungen (Verlust von Gehölzen usw.) werden nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdver	halten bedingen.				
Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche Störungen sind ni	icht zu erwarten.				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	nein				
-					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja ja	nein				
-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja	nein				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja ja	nein				
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Weilit Willy - Fruiting abgeschiossen					
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich	!				
	!				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich					
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung					
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt u					
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt uworden:					
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt uworden:  Vermeidungsmaßnahmen	nd berücksichtigt				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt u worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	nd berücksichtigt				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt u worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über der	nd berücksichtigt n örtlichen Funk-				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich  7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt u worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über der tionsraum hinaus	nd berücksichtigt n örtlichen Funk-				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich.  7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt u worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über der tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagemen	nd berücksichtigt n örtlichen Funk-				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich.  7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt uworden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über der tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagemen dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	nd berücksichtigt n örtlichen Funk- ent für die oben				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich.  7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt uworden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über der tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanageme dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	nd berücksichtigt n örtlichen Funk- ent für die oben				
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich.  7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt u worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über der tionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanageme dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme ge-	nd berücksichtigt n örtlichen Funk- ent für die oben em. § 45 Abs. 7				

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art  Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
	unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht			
EU:		$\boxtimes$					
Deutsch-							
Hessen:		$\boxtimes$					
	3. Erhaltungs EU: Deutsch-	3. Erhaltungszustand (Ampeunbekannt  EU:  Deutsch- Hessen:	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)  unbekannt günstig  EU:	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)  unbekannt günstig ungünstig-unzureichend  EU:			

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

## 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

# Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

# Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

#### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

# **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

## 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein (http://www.bfn.de/0316\_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006a)

Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
nachgewiesen potentiell	
Im Geltungsbereich wurde das Vorkommen der Zwergfledermaus nachgewiesen. Quartiere wurden nicht festgr	estellt,
sind jedoch aufgrund der Habitatansprüche nicht auszuschließen. Die Erkenntnisse der Ortsbegehungen zeiger	ı, dass
das Auftreten von Wochenstuben und Temporärquartieren als wahrscheinlichsten einzustufen ist. Aufgrund d	er feh-
lenden Hinweise und wegen der artspezifischen Ansprüche sind Winterquartieren hingegen unwahrscheinlich	h (vgl.
Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	i)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein	
• Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 3	1.Juli)
durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind	durch
eine qualifizierte Person zu begleiten.	
Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zustär	digen
Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.	
Potentiell wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 6 geeigneten Nistk	
(z.B. 2 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF, 2 x Fledermaus-Großraumhöhle 2FS für Kleinfledermäus	
Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m	
über dem Erdboden oder vor-springenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewähr sein. Jede weitere wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die genau	
zahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.	ie Aii-
Hinweis: Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle betroffenen Fledermausart	en ah
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahme	n (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährlei	<u>stet</u>
werden? ja nein	
-	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt	ein
ja nein	C
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 📈 ja 🦳 nein	
Im Plangebiet könnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bauma	ıßnah-
men Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch B	
digung von Quartieren) ist möglich.	
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja inein	
• Baumfällungen und erhebliche Umbauarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 3	1.Juli)
durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Die Arbeiten sind	durch
eine qualifizierte Person zu begleiten.	

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.	erhalten, bis	s von der zuständigen			
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhtes \	<u>/erletzungs-oder Tö-</u>			
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,	<u>Überwinteru</u>	ngs- und Wanderungs-			
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein			
Veränderungen (Verlust von Gehölzen usw.) werden nur unerhebliche Störungen de		-			
Diese werden vernachlässigbare und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche	e Störungen :	sind nicht zu erwarten.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein			
-					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein			
-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	ja	nein			
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah	men)				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	erlich!			
7. Zusammenfassung					
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterl	agen darges	tellt und berücksichtig			
worden:					
Vermeidungsmaßnahmen					
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Po	opulation üb	er den örtlichen Funk-			
tionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/ode	r Risikoman	agement für die oben			
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass ke	ine Ausnah	me gem. § 45 Abs. 7			
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg	f. in Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1			
FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind	lung mit A	rt. 16 Abs. 1 FFH-RL			
nicht erfüllt!					

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art  Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> )						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig-un- zureichend	ungünstig- schlecht	
V RL Deutschland	EU:		$\boxtimes$			
3 RL Hessen	Deutsch-		$\boxtimes$			
ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$		

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Die Mauereidechse besiedelt gerne altes Mauerwerk, daher sind sowohl ihr deutscher Name als auch die Artbezeichnung *muralis* (= an oder in Mauern lebend) gut gewählt.

#### Lebensraum

Zu den ursprünglichen Lebensräumen der Mauereidechse zählen u.a. sonnenexponierte Felsen, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen und die randlichen Kiesbänke der großen Flüsse. Da diese natürlichen Lebensräume heute weitestgehend verschwunden sind, sind Mauereidechsen insbesondere an unverfugten Trockenmauern in Weinbergen, an Bahndämmen, Ruinen, Burgen und anderen menschgemachten Felslandschaften zu finden.

Kennzeichnend für ihre Lebensräume sind offene, sonnenbeschienene Steinflächen mit zahlreichen Unterschlupfen in Form von Fugen und Hohlräumen. Neben diesen vegetationsfreien Bereichen sind auch unterschiedlich dicht bewachsene Abschnitte notwendig. Ideal ist es, wenn die Lebensräume nach Südosten bis Südwesten ausgerichtet sind.

#### Nahrung

Besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren; auch kleine Eidechsen.

#### Jahresrhythmik

Aufenthalt im Winterquartier					
Ort	Z.B. Kleinsäugerbauten,	Beginn	Ende September bis November		
	Steinschüttungen	Ende	Ab Anfang März		
Info	Männchen begeben sich bereits ab August in die Winterquartiere				
Fortpflanzungsbiologie					
Eiablage	Mitte Mai bis Anfang August	Brutdauer	8-10 Wochen		
Info	Zur Eiablage werden vegetationslose oder -arme Bodenstellen benötigt. Bis zu drei Eiablagen pro				
	Jahr.				

# 4.2 Verbreitung

**Europa:** Die Mauereidechse ist im Mittelmeerraum beheimatet. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich zwischen Rumänien im Osten und Mittelspanien im Westen. Im Südosten erreicht es Nordwestanatolien, die Nordgrenze verläuft durch Nordösterreich, die südlichen Niederlande sowie die südwestdeutschen Mittelgebirge. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich der klimatisch begünstigten Hanglagen der Flüsse Rhein, Neckar, Mosel, Nahe, Lahn und Ahr, also in den durch Weinbau geprägten Regionen. Darüber hinaus gibt es leider an verschiedenen Stellen Deutschlands auf Aussetzungen zurückgehende Bestände. Natürlich kommt die Mauereidechse in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie in Hessen, dem Saarland, Bayern und Nordrhein-Westfalen vor. Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinien 2013).

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere dieser Eidechsenart. Überhaupt sind alle weiteren Populationen stark voneinander isoliert und bevorzugt im westlichen Südhessen von Frankfurt a.M. bis Heppenheim anzutreffen. Je zwei weitere Fundorte liegen nahe des Neckarufers und in Mittelhessen.  Zukunftsaussichten:   günstig   ungünstig bis unzureichend  ungünstig bis schlecht				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
machgewiesen potentiell  Im Planungsraum konnte das Vorkommen der Mauereidechse festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnis).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja in ein				
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein				
Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Mauereidechsen in das zuvor vorbereitete Ausgleichshabitat.				
<u>Hinweis:</u> Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen. Ab Mitte Mai ist eine Eiablage wahrscheinlich. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Tiere abgefangen sein, sind die Fänge bis zum Ende der Aktivitätsperiode und der Schlupfzeit der Jungtiere (Mitte Oktober) durchzuführen.				
• Tiefbauarbeiten im Eingriffsbereich sind zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung), ggf. Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Tieren durch eine überkletterungssichere Einwanderungsbarriere. Diese muss mindestens 50 cm hoch sein, eine sehr glatte Oberfläche aufweisen und ausreichend in den Boden eingegraben sein. Zudem muss der Zaun so konstruiert sein, dass er ein Verlassen ermöglicht, aber ein Einwandern verhindert.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)				
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein				
Die ökologische Funktion wird gefährdet.				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet				
werden? ja nein				
Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats				
• Anlegen von unverfugten Trockensteinmauern in einer geeigneten Bauform auf einer Länge von mind. 50 m				
oder von Steinschüttungen mit einer Grundfläche mindesten 40 – 50 m².				
• Das Material der Steinschüttungen sollte eine Körnung von 100 mm (60%) und 100 – 200 mm (40%) besitzen,				
um genügend erreichbare Zwischenräume auszubilden.				
Es ist autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden.				
Trockenmauern oder Gesteinsschüttungen sollen Südost bis Südwest exponiert sein.				
Die nordexponierte Seite soll stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial und Totholz bedeckt werden,      Total der Germann der Germa				
so dass der sonnenabgewandte Bereich teilweise mit Vegetation oder Totholzhaufen bedeckt ist.				
• Vor der Anlage sollte die Fläche auf 50 – 100 cm Tiefe ausgekoffert werden um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten (Winterquartier).				
<ul> <li>Ausbringung eines nährstoffarmen Substrats (Flusssand) in unmittelbarer Umgebung von Steinschüttungen</li> </ul>				
(z.B. bandförmige Ausbringung des Substrates (50 – 70 cm tief und 5 m breit) um die Gesteinsschüttung oder Sandlinsen (Mindestgröße von 1 – 2 m² und 70 cm Tiefe).				

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	s- oder Ruh	estätten" tritt ein.					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ ja	nein					
Die geplanten Baumaßnahmen betreffen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. nen daher Individuen betreffen. Hierdurch können Tiere getötet oder verletzt werd Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Zauneidechse zie und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharrt. Baumaßnahmen zung und Tötung von Individuen.	Baubeding en. Aufgru eht sich be , usw.) ber möglich, da	te Auswirkungen kön- nd des Verhaltens der i Gefahr in Erdhöhlen gen daher ein großes n die Zauneidechse zu					
<ul> <li>b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u></li> <li>Umsiedlung der in der Eingriffsfläche vorhandenen Mauereidechsen in das zuvo</li> </ul>	<b>ja</b> ja	nein  ete Ausgleichshabitat.					
Hinweis: Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen. Ab Mitte Mai ist eine Eiablage wahrscheinlich. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Tiere abgefangen sein, sind die Fänge bis zum Ende der Aktivitätsperiode und der Schlupfzeit der Jungtiere (Mitte Oktober) durchzuführen.							
• Tiefbauarbeiten im Eingriffsbereich sind zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung), ggf. Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Tieren durch eine überkletterungssichere Einwanderungsbarriere. Diese muss mindestens 50 cm hoch sein, eine sehr glatte Oberfläche aufweisen und ausreichend in den Boden eingegraben sein. Zudem muss der Zaun so konstruiert sein, dass er ein Verlassen ermöglicht, aber ein Einwandern verhindert.							
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant of tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	erhöhtes V ja	erletzungs-oder Tö- nein					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	erwinterur	gs- und Wanderungs-					
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein					
Es ist anzunehmen, dass die vorkommenden Tiere bereits an ein gewisses Störungsr	niveau (Pas	santen, Verkehr usw.)					
angepasst sind und nachhaltige Störungen bei gleichbleibendem Störungsniveau ausg	angepasst sind und nachhaltige Störungen bei gleichbleibendem Störungsniveau ausgeschlossen werden können.						
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	cocinosocii						
,	ja	nein					
Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Ve	ja	nein					
	ja	nein					
Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Ve	ja	nein					
Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Ve Maßnahmen (Punkt 6.1, 6.2) adäquat abgedeckt.	ja ja rmeidungsi	nein maßnahmen und CEF-					
Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Ver Maßnahmen (Punkt 6.1, 6.2) adäquat abgedeckt. c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	ja ja rmeidungsi	nein maßnahmen und CEF-					
Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Vermaßnahmen (Punkt 6.1, 6.2) adäquat abgedeckt.  c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Störung vermeidung vermeidung vermeidung vermeidung vermeidung v	ja rmeidungsi ja rmieden.	nein maßnahmen und CEF- nein					
Die Problematik wird im südlichen Teil (Baubereiche) durch die oben genannten Ver Maßnahmen (Punkt 6.1, 6.2) adäquat abgedeckt.  c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Störung ver Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja rmeidungsi ja rmieden. ja	nein maßnahmen und CEF- nein					

Wenr				
7. Zusammenfassung				
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt				
worden:				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen				
7. Zus Folge word  C				

Biebertal, 14.09.2018

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall